

Der Gemeinderat der Stadt Besigheim hat am 27. Juni 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

Kindertagesstätte Ottmarsheim - Standortfestlegung

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte wird der Standort für den Bau einer neuen Kita in Ottmarsheim zwischen der Kreuzäcker-Grundschule und dem Kindergarten Sonnenschein, festgelegt.

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für den Bau einer Fuß- und Radwegverbindung über die Enz

1. Der Arge sbp, Stuttgart und Stark Ingenieure, Besigheim wird der Auftrag nach HOAI erteilt, die Planung und Bauleitung des südlichen Radwegsteges in Besigheim zu erbringen. Hierfür ist ein neuer Vertrag für die Herstellung der Ingenieurbauwerke und ein Tragwerksplanungsvertrag abzuschließen.
2. Das Ing.-Büro Geotechnik Südwest wird beauftragt, die geologische Betreuung der Gründungsmaßnahmen durchzuführen.
3. Das Ing.-Büro Winkler und Koch, Stuttgart erhält den Auftrag, das notwendige Retentionsvolumen im Falle eines Hochwassers für den Brückenkopf und die Zufahrtsrampe auf der Westseite der neuen Brücke zu berechnen.

Sanierung der Treppe Friedrich-Breining-Straße/Mittlerer Häslachweg - Auftragsvergabe

Die Fa. Scheuermann aus Heilbronn wird zum Angebotspreis über 131.202,97 € einschließlich 19% Mehrwertsteuer beauftragt, die Arbeiten durchzuführen.

Sanierungsgebiet "Stadtkern IV" - Beschluss der Sanierungssatzung und Abschluss Treuhändervertrag

1. Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets:

Satzung der Stadt Besigheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Besigheim in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern IV“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 8,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Stadtkern IV“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Lageplan „Abgrenzung“ im Maßstab 1:3000 vom Mai 2017 abgegrenzten Fläche. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Besigheim, den

Gez.
Bühler
Bürgermeister

2. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen (§ 143 Abs. 2 BauGB).
4. Die Durchführungsfrist der Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31.12.2028 festgelegt.
5. Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, „die STEG Stadtentwicklung GmbH“, Stuttgart, mit der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Stadtkern IV“ zu beauftragen und den als Anlage 2 zur Vorlage 087/2017 übergebenen Treuhändlervertrag abzuschließen.

Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung (§ 88 Abs. 2 GemO) vorzulegen.

Sanierung des Sachsenheimer Weges - Vergabe der Bauleistungen -

Die Fa. Lutz Krieg aus Möglingen wird zum Angebotspreis von 725.532,52 € einschließlich 19% Mehrwertsteuer mit den Leistungen der Sanierung des Sachsenheimer Weges beauftragt.

Bebauungsplan "Ingersheimer Feld VI - Verlängerung Neckarblick
- Behandlung der Stellungnahmen und Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die vorgebrachten Stellungnahmen entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 096/2017 berücksichtigt.
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird entsprechend der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage 096/2017 nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplans „Ingerheimer Feld VI – Verlängerung Neckarblick“ in der Fassung vom 30.05.2017 wird gebilligt und nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen dürfen nur noch zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen des Bebauungsplangentwurfs abgegeben werden. Diese sind farblich gekennzeichnet.